ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

befahrbare Wohnwege

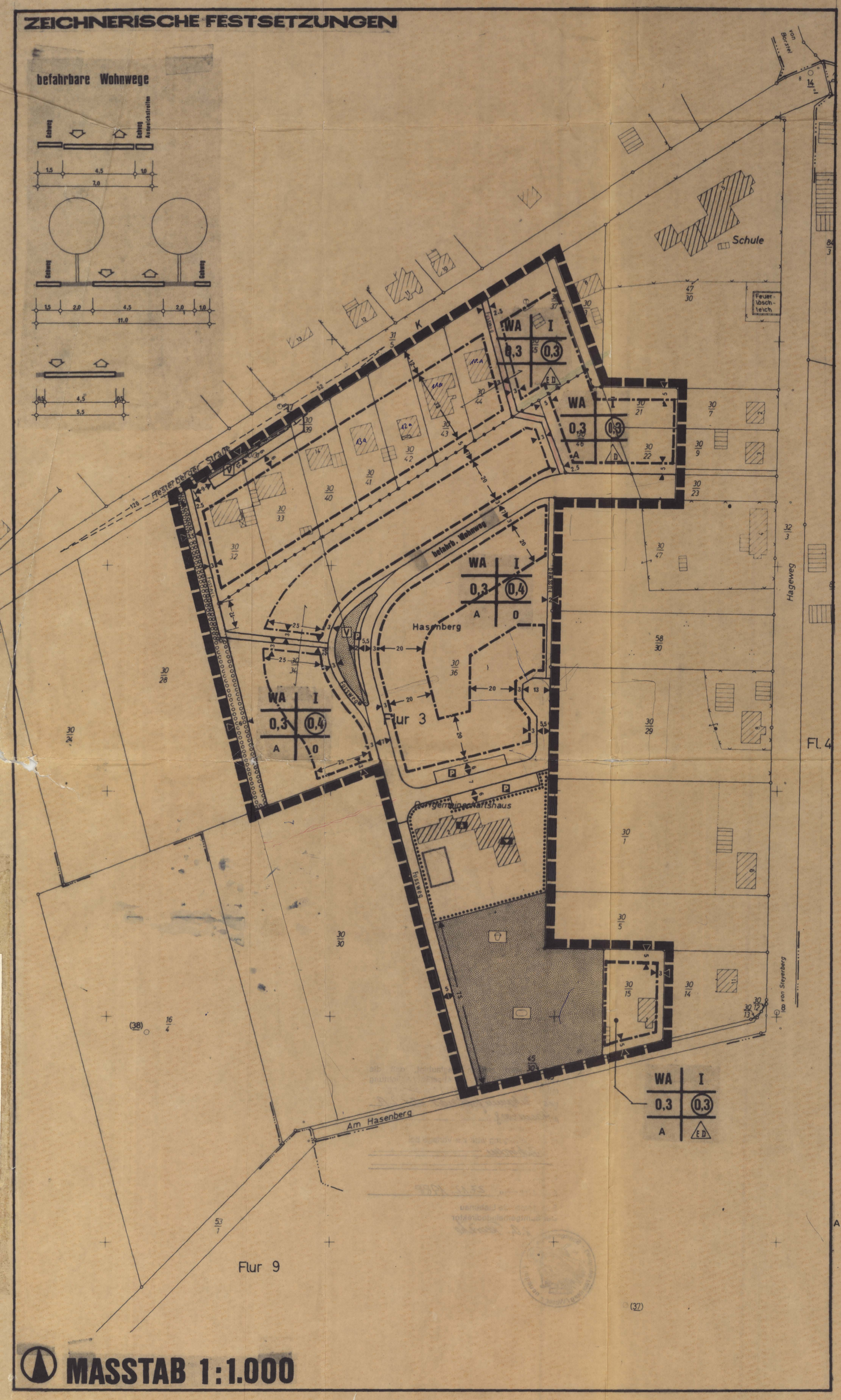

MASSTAB 1:1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A | B	A	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
C | D	B	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
E | F	C	GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
	D	GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
	E	HINWEIS AUF TEXTLICHE FESTSETZUNG MIT RÄUMLICH BEGRENZTEM GELTUNGSBEREICH
	F	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(0,4) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

O — OFFENE BAUWEISE

E D — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHE

BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

K — KINDERGARTEN

D — DORFGEMEINSCHAFTSHAUS

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Fussweg — FUSSWEG

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

BOLZPLATZ

V — VERKEHRSGRÜN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

SICHTDREIECKE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

A IN DEN GEMÄSS § 4 BauNVO FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND DIE UNTER ABS.3 NR.4 UND 5 AUFGEFÜHRTEN GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN UNZULÄSSIG.

2.0 VERKEHRSFLÄCHEN

DIE ALS FUSSWEG* IN EINER BREITE VON 3,5M GEKENNZEICHNETE VERKEHRSFLÄCHE IST FÜR NOTFAHRZEUGE UND FÜR DIE ANLIEGER DER DIREKT AN DEN FUSSWEG* ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE BEFAHRBAR.

3.0 SICHTDREIECKE

DIE SICHTDREIECKE SIND IN MEHR ALS 0,80M ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN.

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTENWERK, FLUR . 3 .....
MASSTAB: M 1 : 1000 .....

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR .....
DIE SAMTGEMEINDE LIEBENAU.....
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT NIENBURG
AM 14.5.1981 AZ: AIII 18/81 .....

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM..... 4.5.1981.....)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

NIENBURG ....., DEN 09.05.1988
KATASTERAMT NIENBURG .....

(L.S.) .....gez. Nowak.....

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.03.1987 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2A..... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 03.09.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.03.1987 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.10.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.10.1987 BIS 25.11.1987 GEMÄSS § 3 ABS. 2A BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PENNIGSEHL ....., DEN 18.04.1988
(L.S.) .....gez. Klein.....
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 22.03.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

PENNIGSEHL....., DEN 18.04.1988
(L.S.) .....gez. Klein.....
GEMEINDEDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist am 08.07.88 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen nicht geltend gemacht.

Nienburg, 6.10.1988

L.S. Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt
Im Auftrage
gez. Brieber

PRÄAMBEL

AUF GRUND DER §§ 2 ABS.1 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. S. 2253) UND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) i.d.F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S.229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I DES GESETZES VOM 13.10.1986 (NDS. GVBL. S.323) HAT DER RAT DER GEMEINDE PENNIGSEHL DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.2A
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHFOLGENDEN/ NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PENNIGSEHL ....., DEN 18.04.1988
(L.S.) gez. Küfe ..... gez. Klein .....
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE PENNIGSEHL

KREIS NIENBURG/WESER — REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

ORTSTEIL HESTERBERG-MAINSCHE BEBAUUNGSPLAN NR.2A "HASENBERG"

ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1:25.000

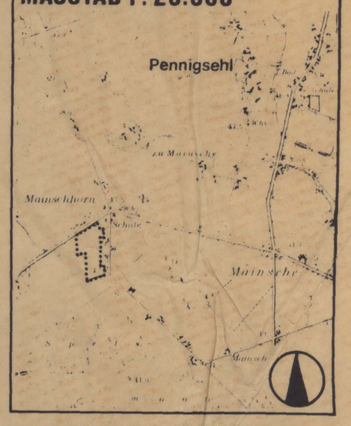

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON:

P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT PETERSEN-REINELT-DIPL.ING.

BERLIN, DEN.....
HANNOVER, DEN 19.11.1981.....

HERMANN-GUTHE STR 1 3000 HANNOVER 81 TEL 0511/835860
PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 15 TEL 030/8832474

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND
19.11.1981	BF	SIP	
21.1.1986	GE	MVW	
20.1.1987	SR	MVW	->2A(6)
19.04.1988	SR	UF	

ÄNDERUNGEN

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 17.11.1988. IM AMTSBLATT F.D. REG.-BEZ. HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 18.11.1988 IN KRAFT.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

PENNIGSEHL....., DEN 22.12.1988
(L.S.).....gez. Klein.....

PENNIGSEHL ....., DEN .....
(L.S.) .....